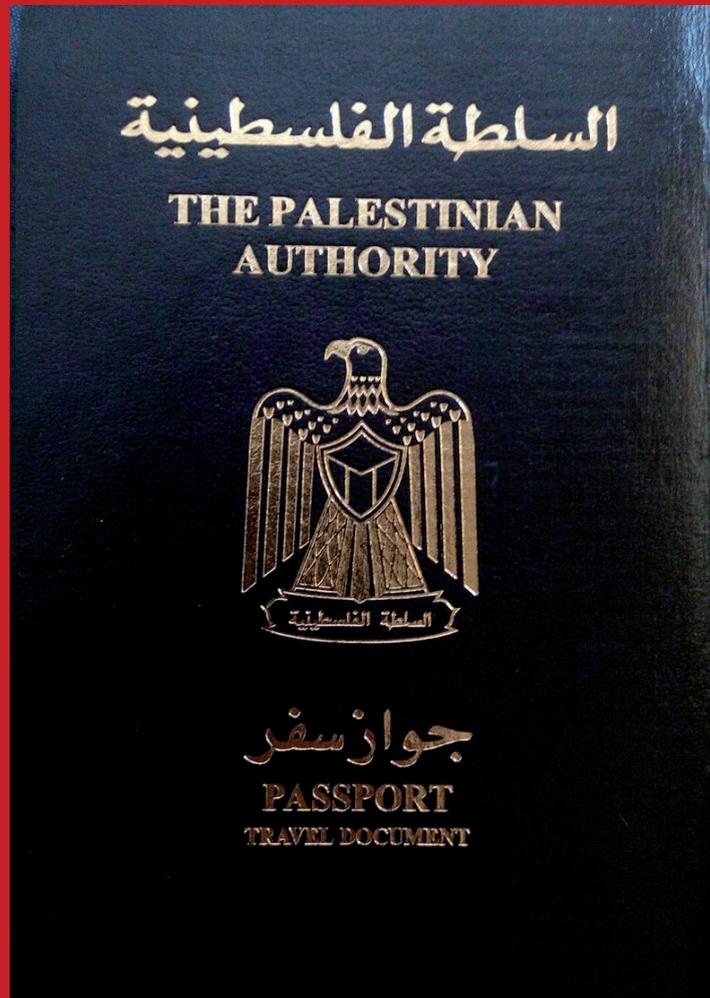


HUMAN PLACES



Thema:

Identität und Pass

IMPRESSUM

Titel: „Human Places“
Ausgabe: Heft 01/21
Hrsg.: Flüchtlingsrat
 Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Postfach 11 02 29
 19002 Schwerin
Tel.: 0385 5815790
Fax: 0385 5815791
E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de
Redaktion: Ulrike Seemann-Katz (USK)
 Sylvia Giesler (SG)
 Jacob Bobzin (JB)
 Anas Obeid (AO)
 René Fuhrwerk (RF)
 Liane Becker (LB)
 Carmen Tarrach (CT)
 Ute Neumann (UN)
Druck: SAXOPRINT GmbH, Dresden
Fotos (soweit nicht anders angegeben):
 siehe Bildrechte
 Archiv Flüchtlingsrat M-V e.V.
Layout: Diana Burandt
Redaktionsschluss :
 Oktober 2021
Download dieses Heftes unter:
www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadlinks/downloads

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Information im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Diese Arbeitshilfe ersetzt nicht eine anwaltliche Beratung, sondern dient der Anleitung Ehrenamtlicher und der Information Interessierter im Bereich Flucht und Migration.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Diese Ausgabe wird gefördert durch PRO ASYL, Förderverein PRO ASYL e.V.

INHALT

Editorial

Ulrike Seemann-Katz 3

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle

Ute Neumann 4

Identität

Ulrike Seemann-Katz 5 – 7

Passbeschaffung und Ersatzpapiere

René Fuhrwerk 8 – 9

Seminare in Zeiten von Corona

Ulrike Seemann-Katz | Jacob Bobzin 10

Liste zu Botschaften: Wartezeiten, Kosten usw.

Ulrike Seemann-Katz 11

Botschaftsbegleitung, Gebrauchsanweisung, Formular

Ulrike Seemann-Katz 12 – 15

Duldung light

Liane Becker 16 – 17

Faire Integration - arbeitsrechtliche Beratung

Jacob Bobzin 18 – 19

Ein Jahr Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Carmen Tarrach 20 – 21

Literaturtipps

22 – 23

FAQ Corona

Ulrike Seemann-Katz 23

ONLINE GEDRUCKT VON

SAXOPRINT 

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem zweiten Corona-Jahr stellen wir fest, dass sich Corona auch massiv auf die Arbeit für Geflüchtete und mit Geflüchteten auswirkt. Da sind nicht nur die geringen Möglichkeiten, sich bei beengter Unterbringung selbst zu schützen. Dazu zählt auch der effektive Rechtsschutz, der nur bei Zugang zum Rechtsschutz und vorher zu Beratung und Vertretung ermöglicht wird. Das Thema ging und geht ausführlich durch die Medien. In dieser Ausgabe beschreiben wir in mehreren kleinen Artikeln die Auswirkung auf unsere Arbeit. Der Schwerpunkt des Heftes aber beschäftigt sich mit dem großen Thema Identität und Pass. Wir erklären die Passpflicht, die Probleme der Identitätsklärung und die möglichen Folgen. Auf den Mittelseiten, die wie immer heraustrennbar sind, ist ein Protokoll-Formblatt zu finden, das Menschen, die Geflüchtete zu ihren Herkunftsbotschaften begleiten, ausfüllen können, um damit dokumentieren zu können, dass sie bei der Identitätsklärung mitgewirkt haben. Möge es nützen.

Oft hindert die Angst vor Repressionen des Herkunftsstaates, die Angst vor Abschiebung oder der Unwille Gebühren zahlen zu müssen daran, den Pass zu beschaffen. Oftmals ist das auch unmöglich. Wer Geflüchtete zu ihren Botschaften begleiten möchte, melde sich bei uns. Wir unterstützen rechtlich und finanziell. In 75% der von uns begleiteten Fälle hat eine Botschaftsbegleitung zum Aufenthaltstitel geführt. Wir weisen besonders deswegen auch noch einmal auf unsere letzte Seite hin: Wir bitten dafür um Spenden. Wir wünschen wie immer viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns, wenn das Heft Nutzen im Alltag in Beratung, Behörden und für die Flüchtlinge bringt, sowie über kritische und anerkennende Rückmeldungen.



Ulrike Seemann-Katz



Ulrike Seemann-Katz | Flüchtlingsrat M-V e.V.

NEUE MITARBEITER IN DER GESCHÄFTSSTELLE UTE NEUMANN UND KHALED AL BITAR



Ute Neumann | Flüchtlingsrat M-V e.V.

Guten Tag! Mein Name ist Ute Neumann und bereits ein gutes halbes Jahr, seit dem 1. Juli 2020, arbeite ich im Kollegium des Flüchtlingsrates. Als Mitarbeiterin im IQ Teilprojekt Regionales Fachkräftenetzwerk/Arbeitgeber-Hotline stehe ich mit Projektleiterin Carmen Tarrach Ratsuchenden zur Seite, die z. B. in ihren Unternehmen und Betrieben Geflüchteten oder Menschen mit Einwanderungsgeschichte eine berufliche Perspektive - mit einer Ausbildung oder einer Arbeitsstelle - bieten wollen. Und das sind in Mecklenburg-Vorpommern gar nicht so

wenige! In Zeiten, in denen es auf vielen beruflichen Gebieten an Fachkräften mangelt, können Menschen mit Migrationshintergrund mit ihren vielfältigen Kompetenzen diese Lücke schließen. So machen beide Seiten einen großen Schritt gelingender Integration. Jedoch wollen in diesem Zusammenhang eine Menge Gesetze und Verordnungen beachtet sein, weshalb sich der Weg bis zur Ausbildung oder Einstellung oft steinig gestaltet. Unser Projekt bietet in diesen individuellen und mitunter recht komplexen Fällen Unterstützung, z. B. bezüglich der Einwanderungsbedingungen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, bei Fragen zum Asyl- und Aufenthaltsgesetz, aber auch zu Praktikum, Ausbildung und Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund. Fremd war mir das IQ Landesnetzwerk M-V (Integration durch Qualifizierung) nicht. Mehrere Jahre war ich als Projektleiterin in einem IQ Qualifizierungsprojekt für zugewanderte pädagogische Fachkräfte tätig, die sprachliche und fachliche Schulung benötigten,

um ihren beruflichen Weg in die Schulen oder Kindertagesstätten des Landes zu finden. Mit den während dieser Arbeit gesammelten Erfahrungen im Bereich der Sprachvermittlung plant das IQ Projekt der Arbeitgeber-Hotline, zukünftig ihr Spektrum zu erweitern. Wir wollen Unternehmen über mögliche Wege der Sprachbildung für ihre zugewanderten Mitarbeiter*innen in ihren Betrieben beraten. Ich freue mich sehr auf die weitere Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter*innen des Flüchtlingsrates, deren kollegiales, konstruktives und zielführendes Miteinander-Tätigsein ich in den letzten Monaten sehr zu schätzen gelernt habe. UN

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartnerinnen in unserem Projekt:

Regionales Fachkräftenetzwerk / Arbeitgeber-Hotline

**Carmen Tarrach (Projektleiterin)
Ute Neumann (Projektmitarbeiterin)**

Tel.: 0385 55575140

E-Mail: iq@fluechtlingsrat-mv.de



Khaled Al Bitar | Foto: Flüchtlingsrat M-V e.V.

Herzlich willkommen, Khaled Al Bitar!

Jacob Bobzin hat uns aus privaten Gründen verlassen. Wir danken ihm für den Aufbau dieses Projekts, für die Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen und für sein Engagement für den Verein und die Geschäftsstelle (siehe aus S.18). Wir haben jetzt einen neuen Mitarbeiter im IQ-Projekt „Faire Integration“: Khaled Al Bitar kam 2016 nach Deutschland. Im Auftrag der

Vereinten Nationen/ESCWA hat er zuvor Strategien und zivilgesellschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung Geflüchteter entwickelt. In Rostock hat er zuletzt in einem Projekt der Universität gearbeitet. Jetzt ist er bei uns erreichbar unter:

Khaled Al Bitar

**IQ-Projekt Faire Integration
Projektleiter**

01520 - 1575 906

kb-iq@fluechtlingsrat-mv.de

IDENTITÄT

Das Wort leitet sich von lateinisch „idem“ ab, was „derselbe“ bedeutet. Später bildete sich das lateinische Wort „identitas“ für Gleichheit. Bei Gegenständen oder Bildern können wir mathematisch Gleichheit erklären; auch wenn es physikalisch unmöglich ist.

Schon vor den Römern hat die griechische Philosophie mit Der Mensch bilde, vereinfacht dargestellt, seine Identität durch Abgrenzung und Unterscheidung von der Identität des anderen. Das Kleinkind bildet sein „Ich“ aus der Abgrenzung von der Bezugsperson. Die Psychologie kennt den Begriff auch als „Patchwork der Identitäten“¹; die Soziologie den Begriff der kollektiven Identität. In der Politik gibt es den Begriff der „Identitätspolitik“.

„Identität“ gibt es insofern als mathematischen, als psychologischen, als philosophischen, als soziologischen, politischen, aber auch als rechtlichen Begriff.

„Zum Glück hat der Mensch schon als Individuum keine scharfen Ränder. Identität ist eine plastische Größe; jeder von uns lebt mit mehreren Hüten und kann seine Loyalität verteilen, ohne sie oder sich zu verraten.“

Quelle: Adolf Muschg: „Identität ist noch nirgends vom Himmel gefallen“. In: Süddeutsche Zeitung vom 12. Mai 2005

Identität meint synonym je nach Kontext²:

- Echtheit oder Nämlichkeit
- Das eigene Ich, Ich-Bewusstsein
- Das Selbst oder Subjekt
- Deckungsgleichheit, Entsprechung, Gleichartigkeit, Übereinstimmung, Wesensgleichheit
- Analogie, Konformität, Kongruenz, Konvergenz

Rechtlich kann Identität in der Praxis Personalienidentität, aktuelle Identität oder Identifikation bedeuten oder es geht im Sinne der Bewertung unter Berücksichtigung der Herkunft von Personen um die wahre Identität oder Herkunftsidentität.

7- mal kommt das Wort „Identität“ im aktuellen Aufenthaltsgesetz vor; für fast alle Aufenthaltstitel muss die Identität „geklärt“ sein. Was versteht der Gesetz-

geber darunter? Wann ist eine Identität geklärt? Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages formulieren es folgendermaßen³: „Von besonderer Bedeutung ist die Identitätsfeststellung. Jeder Ausländer ist nach § 49 Abs. 2 AufenthG verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen. Nach § 48 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, auf Verlangen der mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden seinen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen. Ein Ausländer, der keinen Pass oder Passersatz besitzt, ist nach § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Er muss zudem den zuständigen Behörden alle Dokumente oder Datenträger vorlegen, die für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können. Die Auswertung von Datenträgern ist nach § 48 Abs. 3a AufenthG nur zulässig, soweit dies erforderlich ist. Bestehen Zweifel über die Identität, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, sind nach § 49 Abs. 3 AufenthG die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung zu treffen, wenn dem Ausländer die Einreise erlaubt oder ein Aufenthaltstitel gewährt werden soll. Mögliche Maßnahmen sind nach § 49 Abs. 6 S. 1 AufenthG grundsätzlich das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist.“

Die für einen Ausländer scheinbar einfachste Variante, seine Identität gegenüber deutschen Behörden nachzuweisen, ist, den Pass des Herkunftslandes vorzulegen, möglichst bereits vor der Einreise bei der deutschen Botschaft, um mit einem Visum legal einzureisen. Für Asylsuchende jedoch funktioniert dieser Weg oft nicht. Wer Hals über Kopf fliehen muss,

¹ Heiner Keupp, Patchworkidentität – Riskante Chancen bei prekären Ressourcen, Fundstelle: http://www.ipp-muenchen.de/texte/keupp_dortmund.pdf, abgerufen am: 08.03.2021.

² Nach Peter Schlotzer, Möglichkeiten zur Identitätsklärung, 2020.

³ Einzelfragen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht, WD 3 - 3000 - 114/20, Deutscher Bundestag, 2020.



Foto: www_slon_pics auf pixabay

hat manchmal gar keinen Pass, weil er ihn bislang auch nicht brauchte. Oder der Staat hat ihn eingezogen, wie das z.B. 2016 in der Türkei nach dem Putsch massenhaft erfolgte.

Zudem gibt es in deutschen Botschaften keine Visa für humanitäre Aufenthalte. Flucht über die Grenzen muss oft mittels Schleppern erfolgen. Diese nehmen auch gerne Pässe ab, um damit weitere Personen zu schleusen.

Im Asylverfahren ist es nicht erforderlich, einen Pass beizubringen. Ein Gang zur Botschaft könnte für politisch Verfolgte sehr riskant sein. Dennoch bleibt die Verpflichtung, die Identität zu klären.

Nach dem Asylverfahren ist das anders. Für eine Aufenthaltserlaubnis braucht man - wenn man nicht nach Grundgesetz oder Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist - einen Pass, muss man seine Identität zweifelsfrei geklärt haben. Andernfalls wird man zunächst nur geduldet. Gegebenenfalls wird in den Ausweisersatz - in die Duldung ebenso wie in den Reiseausweis für Flüchtlinge - eingetragen: „Die Personendaten beruhen auf den eigenen Angaben des Antragstellers.“

Das hat Folgen für viele Rechtsbereiche, bei denen Identitätsangaben vorgeschrieben sind.

Ohne Pass bist du nichts - Menschen ohne Pass, ohne Identität. Ihre Kinder dürfen zwar zur Schule gehen, aber arbeiten dürfen sie nur mit besonderer Erlaubnis. ... Es gibt keinen Führerschein für sie, keine standesamtliche Heirat, keine Geburtsurkunde, keinen Vertrag, keinen Sprachkurs.

Aus der Reihe "die story" | WDR Fernsehen, 26.11.2012.

Aber auch das Nichtvorhandensein eines Vermerks, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, lässt nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Inhabers zu, da die Aufnahme des Vermerks bei Reiseausweisen für anerkannte Flüchtlinge in das Ermessen der Behörde gestellt ist.⁴ Insofern hat auch der anerkannte Flüchtling Bedarf an einer Identitätsklärung. Spätestens das Standesamt verlangt einen Reisepass.

Wer untertaucht und gar keine Papiere mehr hat, lebt in unterschiedlichen Verkleidungen und wechselt seine Identitäten. Die Angst sich zu verlieren, schildert beispielsweise der Kinofilm „Heute bin ich Samba“ des Regie-Duos Éric Toledano und Olivier Nakache aus dem Jahr 2014 in komischer Manier.⁵

⁴ OVG NRW vom 10. 12. 2015, 19A2132/12, juris Rn. 50; VG Stuttgart vom 14. 2. 2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 22; VG Ansbach vom 17. 4. 2013, 5 C 13. 974, juris Rn. 13.

⁵ <https://www.kino.de/film/heute-bin-ich-samba-2014/> abgerufen am 08.03.2021

Aber so komisch ist das nicht. „Die modernen Staaten- und Rechtlosen erscheinen als die ersten Boten einer kommenden Barbarisierung, einer möglichen Regression der Zivilisation. Ihre Unbezogenheit zur Welt, ihre Wertlosigkeit ist wie eine Aufforderung zum Mord, insofern der Tod von Menschen, die außerhalb aller weltlichen Bezüge rechtlicher, sozialer und politischer Art stehen, ohne jede Konsequenzen für die Überlebenden bleibt“, schrieb Hannah Arendt. Recht hat sie.

Der Staat und seine Behörden bewerten und beurteilen Menschen mittels Papieren und nicht nach seinem Wesen. Das ist das eigentlich Unmenschliche.

Behörden vermuten aus Sicherheitsgründen zunächst grundsätzlich, dass es sich um einen Betrugsversuch handeln könnte. Das BAMF spricht vom Ausschluss von Doppelidentitäten oder von der Angabe falscher Daten. Gleich am Anfang stehen deshalb nicht nur die erkennungsdienstliche Behandlung Asylsuchender, sondern auch das Nutzen diverser technischer Tools im so genannten „Identitätsmanagement“. In Fällen, in denen Identitätsdokumente vorgelegt werden, erfolge eine tiefgreifende, bei Bedarf mehrstufige Echtheitsüberprüfung. Das BAMF sei eines der führenden Kompetenzzentren im Bereich der Dokumentenprüfung in Deutschland.

Durch die Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02. Februar 2016 wurde beim Bundesverwaltungsamt ein automatisierter Registerabgleich für Ausländer ... eingeführt (§73 Abs. 1a AufenthG). Dieser Registerabgleich führt die Daten unterschiedlicher Datenbanken, Europäische Visainformationen, INPOL-Fahndung im Ausländerzentralregister (AZR) zusammen. Dieser Registerabgleich muss immer wieder vor bestimmten Schritten im Asylverfahren wiederholt werden. So soll sichergestellt werden, dass keine Falschangaben oder Doppelidentitäten vorliegen.

Auch wenn im Asylverfahren alles geprüft wurde, gibt es die Vorschrift, dass die Einbürgerungsbehörde im späteren Einbürgerungsverfahren anerkannter Geflüchteter eine eigene Identitätsprüfung durchführen muss.⁶ Dafür wurde u.a. extra eine Tabelle zur Validitäts-Eingruppierung von Papieren entwickelt.⁷ Durch Sprachbiometrie, das ist der Abgleich einer Sprechprobe mit einer Sprachdatenbank und zugrundeliegendem Sprachmodell, kann die Sprache / der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet



Quelle: iStock | malerapas

werden.⁸ Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden. Sie kann aber auch zu gravierenden Fehleinschätzungen führen, weil Dialekte oft gar nichts über den Wohnort oder die Staatsangehörigkeit aussagen.

„Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Pass niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.“

Bertolt Brecht, Flüchtlingsgespräche, 1940/41

Ausländer*innen müssen, um ihre Identität zu klären, mitwirken. Wer keine Anerkennung als Flüchtling nach dem Grundgesetz oder Konventionsflüchtling hat, muss Formblätter ausfüllen, mit dem ein Pass beantragt werden kann. Ausnahmen können nur im Ermessen bei weiteren humanitären Aufhalten gemacht werden. Diese Kann-Bestimmung wird aber zunehmend nicht mehr umgesetzt; der Druck auch auf subsidiär anerkannte Geflüchtete ist in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Ausländer*innen sind verpflichtet, bei der Botschaft des Herkunftslandes vorzusprechen und das auch mehrfach. Wer auch dann keinen Pass erhält, muss sich an Verwandte, Bekannte oder Rechtsanwält*innen im Herkunftsland wenden, um von dort weitere aussagekräftige Unterlagen oder Papiere zu beschaffen, die die Identität klären helfen. Wer Angst vor Institutionen des Herkunftsstaates hat, findet vertrauenswürdige Rechtsanwält*innen über die deutsche Botschaft im Herkunftsland.

USK

⁶ BVerwG, Urteil vom 01. 09. 2011, 5 C 27. 10, Rn. 11, juris.

⁷ Tabelle des RP Darmstadt, in: Evangelische Akademie, Skript zu den Möglichkeiten der Identitätsklärung: <https://www.eaberlin.de/nachlese/chronologisch-nach-jahren/2020/identitaetsklaerung-bei-gefluechteten/skript-komplett-webinar.pdf>, abgerufen am: 08.03.2021.

⁸ BAMF, Dienstanweisung Asyl, Identitätsfeststellung.

PASSBESCHAFFUNG UND ERSATZPAPIERE

Das Aufenthaltsgesetz §3 Absatz 1 sagt „Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

Deshalb braucht jeder Ausländer einen gültigen Pass oder Ausweisersatz, um die Identität jederzeit nachzuweisen. Ausländer, die sich mit einem gültigen Visum in Deutschland aufhalten, erfüllen die Passpflicht in der Regel ohne Probleme, da das Visum an den Pass gekoppelt ist. Anders sieht es für Asyl- und Schutzsuchende aus, sie haben oftmals keine Pass- oder Identitätspapiere bei sich.

Im Asylverfahren sind Schutzsuchende in der Regel aufgefordert, im Rahmen der Asylantragstellung ihren Pass auszuhändigen. Besitzen sie keinen, so sind sie verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (§15 AsylG). Während eines laufenden Asylverfahrens besteht aber keine Pflicht, dafür an die Botschaft des potenziellen Verfolgerstaates heranzutreten. Nach der Zuerkennung des Asylstatus (§25 Abs. 1 AufenthG) oder des Flüchtlingsstatus (§25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) besteht weiterhin keine Pflicht zur Passbeschaffung bei der Botschaft. Sie erhalten, um der Passpflicht Genüge zu tun, einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

Personen mit subsidiärem Schutz (§25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) oder mit Nationalen Abschiebeverbot (§25 Abs. 3) sind grundsätzlich verpflichtet, an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem positiven BAMF-Bescheid darf aber nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden. Ist die Mitwirkung an der Beschaffung unzumutbar, erhalten sie Ausweisersatzpapiere (§48 Abs. 4 AufenthG).

Eine zwingende Pflicht zur Passbeschaffung trifft Personen mit einer Duldung. Der Druck, einen Reisepass oder sonstige Identitätsdokumente nicht nur vorzu-

legen, sondern auch zu beschaffen, nimmt auf diese Personen stetig zu. Die Ausländerbehörden machen die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit bzw. die Ausstellung einer Ausbildungsduldung von der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder immer mehr von einer Vorlage eines Heimatpasses abhängig.

Die Mitwirkung ist ein wesentlicher Teil bei der Passbeschaffung gegenüber den Ausländerbehörden. Diese besagt, dass die notwendigen Dokumente aktiv beschafft und dabei alle zumutbaren Handlungen vorgenommen werden müssen. Eine fehlende oder aus Sicht der Ausländerbehörde unzureichende Mitwirkung kann zum Entzug einer vorhandenen Arbeitserlaubnis und zu empfindlichen Kürzungen der Sozialleistungen führen. Die Mitwirkungspflicht ist erfüllt, wenn die erforderlichen und alle offensichtlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen wurden. D.h. nicht erst dann, wenn das Ziel der Mitwirkungshandlung eingetreten ist, wenn also etwa der Pass vorliegt. Die Person mit Duldung muss allerdings die Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht darlegen und beweisen.

Deshalb ist eine schriftliche Dokumentation der vorgenommenen Handlungen bei der Passbeschaffung (z.B. Brief- und Emailverkehr mit Botschaften, Angehörigen und Rechtsanwälten im Herkunftsland, Fahrscheine zu Botschaften usw.) sowie das schriftliche In-Kenntnissetzen der Ausländerbehörden dringend zu empfehlen. Auch das Beiwohnen von Zeugen bei Mitwirkungshandlungen (z.B. beim Botschaftsbesuch) ist zu empfehlen. Diese können Ablauf- und Gesprächsprotokolle erstellen, um die Glaubwürdigkeit gegenüber der Ausländerbehörde zu erhöhen. Von persönlichem bzw. telefonischem Vorsprechen bei der Ausländerbehörde, um die Mitwirkung darzulegen, wird abgeraten. Die Praxis zeigt leider, dass die so übermittelten Informationen bzgl. der Mitwirkung teilweise nicht in den Akten landen und später bei Entscheidungen der Ausländerbehörde nicht positiv im Sinne des Ausländers wirken können.

Der 2019 neu geschaffene § 60b AufenthG führt im Absatz (3) als regelmäßig zumutbare Handlungen bei der Passbeschaffung wie folgt aus:

1. *in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,*

2. *bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,*

3. *eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,*

4. *sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,*

5. *die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und*

6. *erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusahen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.*

Nicht jede Möglichkeit zur Passbeschaffung ist zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt z.B. vor, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass dies zu einer Gefährdung von Familienmitgliedern im Herkunftsland führen würde. Auch darf man nicht gesetzes-

widrig handeln und z.B. das Botschaftspersonal bestechen. Die Erfüllung der Wehrpflicht ist unzumutbar, wenn abzusehen ist, dass der Wehrdienst Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen würde. Die Abgabe von Erklärungen, die mit deutschem Recht nicht im Einklang stehen, ist auch unzumutbar, z.B. das Ablegen von politischen oder religiösen Bekenntnissen.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht liegt nicht vor, wenn die Ausländerbehörde Möglichkeiten der Passbeschaffung kennt, zu denen sie den Betroffenen aber nicht aufgefordert hat und die für den Betroffenen nicht offensichtlich sind. Sie liegt auch dann nicht vor, wenn die Ausländerbehörde nach einer (schriftlichen!) Anfrage nicht darauf hingewiesen hat, welche konkreten Mitwirkungshandlungen noch vorgenommen werden sollen.

Identitätspapiere wie der Pass werden von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestellt. Im Allgemeinen sind das Botschaften und Konsulate. Diese können auch Ersatzpapiere ausstellen, welche zum (einmaligen) Grenzübertritt in das Herkunftsland berechtigen. Die Botschaften/Konsulate in Deutschland informieren auf ihren Webseiten oder auf Anfrage per Mail bzw. Telefon, welche Dokumente für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes vorgelegt werden müssen.

Auch Behörden im Herkunftsland selbst können ggf. mit familiärer Hilfe oder anwaltlicher Unterstützung entsprechende Dokumente ausstellen. Dieser Weg sollte unbedingt geprüft werden und die Bemühungen dokumentiert werden. So findet man regelmäßig auf den deutschen Botschaftsseiten im jeweiligen Herkunftsland eine Liste von Vertrauensanwälten. Diese sollten zwecks Unterstützung bei der Passbeschaffung angeschrieben werden.

Die Mitwirkungshandlungen verursachen zum Teil erhebliche Kosten (z.B. Fahrkosten, Rechtsanwaltskosten, Gebühren). Werden Leistungen nach dem § 3 AsylbLG bezogen, dann können die Kosten auf Antrag hin vom Sozialamt übernommen werden (§ 6 Abs. 1 AsylbLG), weil diese zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht notwendig sind. Bei Leistungen nach § 2 AsylbLG können diese Kosten vom Sozialamt als Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Zuschuss oder Darlehen (§ 73 SGB XII) oder als ergänzendes Darlehen (§ 37 SGB XII) übernommen werden.

RF

SEMINARE IN ZEITEN VON CORONA

„Können Sie mich jetzt hören?“
 „Ich kann die Präsentation nicht sehen!“
 „Martina meldet sich.“

So oder so ähnlich sahen digital durchgeführte Veranstaltungen bei den Projekten NAF+ und Faire Integration aus. Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde innerhalb des Flüchtlingsrats zügig versucht, auf digitale Angebote umzusteigen, was zum Teil mit den inzwischen wohlbekannteren Begleiterscheinungen einherging.

Von 24 für das Jahr 2020 angedachten Veranstaltungen konnten im Projekt Faire Integration lediglich 14 durchgeführt werden. Neun dieser Veranstaltungen fanden jedoch bereits digital statt. Die 23 Seminare des NAF-Projekts und des Vereins fanden überwiegend in Präsenz statt; sieben online. Etliche Seminare mussten abgesagt werden. Die Zahl der Teilnehmenden war online zunächst sehr gering, da nicht alle Arbeitsmarktakteur*innen auf entsprechendes Equipment zugreifen konnten. Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit hatten andere vorrangige Arbeit zu leisten, als an Schulungen teilzunehmen.

Der Vorteil von Web-Seminaren liegt angesichts der aktuellen Situation klar auf der Hand: Es findet kein persönlicher Kontakt zu den Teilnehmenden statt und es können sich Teilnehmende aus allen Landesteilen in die Veranstaltung einwählen. Damit ist auch kein Ansteckungsrisiko gegeben. Jedoch fehlt ebendieser persönliche Kontakte zu den Teilnehmenden, der eine Präsenzveranstaltung ausmacht: direkte Gespräche, die Möglichkeit auch auf detailliertere Nachfragen eingehen zu können sowie der Augenkontakt untereinander. Ein weiterer Nachteil von digitalen Veranstaltungen ist die Technik. Vor allem bei Faire Integration haben viele Teilnehmende nicht die Möglichkeit, auf einen Computer zuzugreifen und nehmen stattdessen über ihren Telefonbildschirm teil, was den Lerneffekt zusätzlich minimiert. Zuweilen fehlt aufgrund der Komplexität mancher Anwendungen zur Durchführung digitaler Veranstaltung das



Verständnis sowohl seitens der Durchführenden als auch der Teilnehmenden. Auch die hin und wieder streikende Internetverbindung lässt ein Onlineseminar strapaziös werden.

Im Laufe des Sommers, als die Fallzahlen zu sinken begangen, konnten auch wieder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Jedoch musste von den veranstaltenden Kooperationspartnern ein gutes Hygiene- und Sicherheitskonzept bei der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden, um die Teilnehmenden vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Dieser zusätzliche bürokratische Aufwand, so sinnvoll er sein mag, schreckte viele potenzielle Kooperationspartner und Durchführende ab. Zudem können bei unter Coronabedingungen stattfindende Veranstaltungen nicht so viele Teilnehmende partizipieren wie vor der Pandemie.

Es bleibt zu hoffen, dass durch die aktuell laufende Impfkampagne des Bundes eine zeitnahe Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen möglich ist. Es fehlt der persönliche Austausch mit den Kolleg*innen sowie bei Seminaren mit Teilnehmenden und der Zielgruppe, was mitunter zu einer gewissen beruflichen Frustration führen kann.

Auch für das Jahr 2021 wird bei den Projekten des Flüchtlingsrats mit der Durchführung von Onlineveranstaltungen geplant. Sie bleiben in Zeiten von Mutationen und steigenden Infektionszahlen das erste Mittel der Wahl für Veranstaltungen.

Wie sollte man sonst auf eine Reihe beim allseits beliebten Bingo für Videokonferenzen kommen?

JB | USK

LISTE ZU BOTSCHAFTEN: WARTEZEITEN, KOSTEN USW.

STAAT	BEMERKUNGEN	WARTEZEIT (bis der Pass kommt/ abgeholt werden kann)	GEBÜHREN
Afghanistan	45 min bis 3 Std. Wartezeit einplanen Wirkt „unorganisiert“	6 Wochen bis 4 Monate	125 Euro, aber zusätzlich Strafen für abgelaufene Pässe vierteljährlich gestaffelt
Ägypten	Nur persönlich, Telefon wird nicht bedient.	3 Monate	141 € für neuen Reisepass und 149 € für verlorenen oder beschädigten Reisepass
Ghana	Passport App, sehr verständlich	Wird zugeschickt; Express innerhalb von 14 Tagen	Standard 200 €, Lost 300 €, Express 350 €, Lost 400 €, Beglaubigungen/Bescheinigungen 20 €
Iran	Telefonische Auskunft jederzeit möglich. Alle Passanträge müssen im Online-System „Mikhak“ unter MIKHAK.MFA.GOV.IR gestellt und registriert werden. Für Erst-antragsteller*innen ist eine Erstregistrierung erforderlich. Identitätsklärung war möglich durch Erklärungen an Eides statt durch drei iranische Staatsangehörige.	4-6 Monate	Keine Angaben zu Kosten Deutsche dürfen mit rein.
Mauretanien	Die Botschaft verlängert und stellt keine neuen Reisepässe oder Personalausweise aus. Zuständig ist jetzt: Paris → böse Falle für Geduldete: Die Duldung erlischt an der Grenze.		
Nigeria	Reagiert oft nicht auf Anrufe	6 Monate	Verwaltungsgebühren sind abgeschafft 200 US Dollar: Neuausstellung 100 US Dollar: Verlängerung
Russische Föderation	Handyverbot, Fotoverbot Unfreundlich zu Tschetschen*innen und anderen Minderheiten Keine Pässe bei ungeklärter Identität	6 Monate	Deutsche Begleitung erlaubt Die Kosten für den Reisepass variieren je nach Alter des Antragstellers, Bearbeitungszeit der Ausstellung und Anzahl der Seiten. Die Kosten schwanken zwischen ca. 37,00 € und 113,00 €.
Serbien	20 min bis 1,5 Std. Wartezeit/Unfreundlich zu Roma, freundlich zu Deutschen Telefonische Auskünfte möglich	4-5 Monate	Nicht aktuell: 80.- €, Verlängerung 32,- € telefonisch erfragen + 4930 / 895-77-00
Syrien	Lange Wartezeit /unfreundlich	6 Monate	250 bis 750 Euro plus Registrierungsgebühren Gültigkeit: 2 Jahre

Die Liste ist aus Berichten von Botschaftsbegleitungen entstanden. Wir würden diese Liste gerne um weitere Herkunftsländer erweitern und dauerhaft aktuell vorhalten. Wir freuen uns über Rückmeldungen mit Ergänzungen und Korrekturen.

Begleitprotokoll

Hiermit bezeuge ich,

<u>Begleiter*in</u>	
Name, Vorname	
Straße, PLZ, Stadt	
Telefonnummer	

dass die

<u>Begleitete Person</u>	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, PLZ, Stadt	

Im Folgenden als *die begleitete Person* geschlechtsunabhängig benannt,

bei der Botschaft von

<u>Botschaft</u>	
Land	
Straße, PLZ, Stadt	
am	
um	

versucht hat, einen Pass zu beantragen.

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Postfach 11 02 29
 19002 Schwerin
 Telefon 0385 5815790
 kontakt@fluechtlingsrat-mv.de



Das Protokoll wird in Stichwortform mit der Möglichkeit des Streichens und des Ergänzens ausgefüllt.

	JA (X)	NEIN (X)
Die begleitete Person war heute in der Botschaft		
Ankunft dort gegen _____ Uhr		
Sie wurde hereingelassen um _____ Uhr		
Sie durfte ihr Anliegen (Passantragstellung) vortragen		
Man hat ihr Passantragsformulare ausgehändigt		
Sie hat die Formulare ausgefüllt		
Die Formulare waren vollständig ausgefüllt		
Sie hat versucht, eine Kopie davon zu bekommen		
Sie erhielt eine Kopie		
(Ersatzeshalber) machte sie eine Abschrift		
Die Kopie bzw. Abschrift wurde von der Botschaft bzw. dem Begleiter gegengezeichnet		
Erlaubnis für Kopie oder Abschrift wurde verweigert		
Der Passantrag wurde entgegengenommen um _____ Uhr		
Eine mündliche Erklärung wurde gegeben		

Gegebenenfalls Sprache der Erklärung:

Gegebenenfalls Inhalt der Erklärung sofern deutsch (oder Übersetzer verfügbar):

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Postfach 11 02 29
 19002 Schwerin
 Telefon 0385 5815790
 kontakt@fluechtlingsrat-mv.de



	JA (X)	NEIN (X)
Eine sofortige Ablehnung wurde mündlich ausgesprochen		
Eine sofortige Ablehnung wurde schriftlich erteilt		
Eine Zusage auf Antragsprüfung wurde gegeben		
Ein Pass wurde ihr in Aussicht gestellt		
Sie erhielt einen Pass		
Es wurden seitens der Botschaft Gründe mitgeteilt		

Gegebenenfalls Sprache der Gründe:

Gegebenenfalls Inhalt der Gründe, sofern deutsch (oder Übersetzer verfügbar)

	JA (X)	NEIN (X)
Es wurde eine Schriftantwort in Aussicht gestellt		
Die Botschaft verhielt sich sachdienlich freundlich		
Andere Passantragsteller wurden ebenso behandelt		
Gegebenenfalls Name und Adresse		

Ende um/gegen _____ Uhr mit dem Ergebnis:

Berlin, _____

 Unterschrift der Begleitung

PASSBESCHAFFUNG UND BOTSCHAFTSBEGLEITUNG

Mehrfach hat der Flüchtlingsrat M-V Seminare angeboten, die sich mit dem Thema Passbeschaffung befasst haben. Diese bieten wir gerne weiterhin an.

An vorderster Stelle des Aufenthaltsgesetzes, gleich nach der Formulierung des Anwendungsbereiches des Gesetzes und nach den Begriffsbestimmungen, wird im § 3 als erster Grundsatz die Passpflicht formuliert. Schon zwei Paragraphen weiter, wenn es um die Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel geht, finden wir sie wieder, die Passpflicht. Sie gilt ebenso bei Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Von ihr wird nur ausnahmsweise abgesehen: im Asylverfahren und nach Anerkennung als politisch Verfolgte*r oder bei Konventionsflüchtlingsen.

Wenn Pässe abgelaufen sind oder nach einem Asylverfahren ohne die o.g. Anerkennungen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht oder nicht mehr vorhanden sind, dann muss ein Pass beschafft werden. Die Pässe der Herkunftsländer werden in den entsprechenden Botschaften ausgestellt.

Nicht für alle Herkunftsländer gibt es eine solche Botschaft in Deutschland. Zuweilen gibt es die Herkunftsländer nicht (mehr). Mauretanien ist ein Land, das in Deutschland keine Pässe ausstellt. Palästina ist ein Staat, der keine Botschaft in Deutschland hat. Weil einerseits unterschiedliche Palästinensische Gebiete existieren, es andererseits noch keine anerkannte „Zwei-Staatenlösung“ gibt, gibt es oft keine Lösung für Palästinenser*innen, einen Pass zu erhalten, um ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen. Palästinenser*innen, die nach der Staatsgründung Israels in Israel geblieben sind, erhielten die israelische Staatsbürgerschaft. Andere wurden nach der Flucht der UNWAR unterstellt, wieder andere erhielten Identitätspapiere aus Ramallah. Die Vielfalt ist

groß. Eine der nächsten Ausgaben der Human Places wird sich dem Thema widmen.

Aber selbst wenn es Botschaften gibt, ist ein Botschaftsbesuch nicht immer erfolgreich. Wir raten daher dazu, das zu dokumentieren. Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung ist auch für Geduldete wichtig, weil sie andernfalls mit dem Entzug der Arbeitserlaubnis rechnen müssen.

Zu diesem Zweck haben wir zum Download eine Ausfüllhilfe für das Protokollieren eines Botschaftsbesuchs angehängt. Sie kann als Anlage an eine eidesstattliche Erklärung zu Dokumentationszwecken an die Ausländerbehörde gegeben werden und der Akte beigefügt werden. Diese eidesstattliche Erklärung sollte nicht die zu Passbeschaffung verpflichtete Person selbst geben. Es wird regelmäßig vermutet, das entspreche nicht der Wahrheit und sei ausgedacht.

Wir suchen deswegen dazu auch Freiwillige, die Geflüchtete aus M-V auf ihren Fahrten in die Botschaften, in der Regel nach Berlin, begleiten. Wir bereiten diese Ehrenamtlichen auf die Begleitung vor, wir vernetzen und unterstützen, wenn es nötig ist, solche Begleitfahrten ggf. auch finanziell. Wir vermitteln zudem auch zu bereits existierenden Begleitdiensten in Berlin.

Je nachdem, ob die Geflüchteten einer missliebigen oder verfolgten Minderheit des Herkunftslandes angehören, können Botschaftsbedienstete zu den Geflüchteten sehr unhöflich sein. Das verhindert in der Regel eine deutsche Begleitung. Je nach Botschaft, je nach Herkunftsland können die Wartezeiten bei Nichtanmeldung mehr oder weniger lang dauern. Je nach Botschaft und Herkunftsland variieren die Visakosten. Darüber informiert unsere Seite 11.

USK

„DULDUNG LIGHT“ – WAS IST DAS UND WER BEKOMMT SIE?



Abb.: Duldung I gemeinfrei

Das »Zweite Hau-Ab-Gesetz« hat eine neue Duldungsform eingeführt, die »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« § 60b AufenthG (»Duldung light«). Tatsächlich beschränkt sich die Anwendung aber nicht auf Personen, deren Identität nicht bekannt ist. Die »Duldung light« kann alle Personen treffen, denen vorgeworfen wird, ihre Abschiebung zu verhindern, indem sie falsche Angaben machen, über ihre Identität täuschen oder der neuen »besonderen Passbeschaffungspflicht« nicht nachkommen würden. In der Praxis wurden eben jene Handlungen bislang auch schon verlangt – jedoch oft weit über das zumutbare Maß hinaus.¹

Angesichts von Fällen, bei denen der betroffenen Person zu Unrecht vorgeworfen wurde, nicht mitzuwirken, sind die nun daraus resultierenden Sanktionen höchst problematisch. Durch die »Duldung light« werden Menschen sozial, rechtlich und wirtschaftlich ausgegrenzt. Der Status wirkt nicht nur stigmatisierend, sondern hat auch scharfe rechtliche Konsequenzen. Sie werden mit Leistungskürzun-

gen, einem pauschalen Arbeitsverbot sowie einer Wohnsitzauflage sanktioniert. Zudem versperrt die »Duldung light« den Weg in ein Bleiberecht. Es muss objektiv möglich sein, eine bestimmte Mitwirkungshandlung vorzunehmen, daher können die Ausländerbehörden zum Beispiel nicht die Beschaffung von verschollenen Urkunden verlangen. Außerdem kann eine unterlassene Mitwirkungshandlung jederzeit nachgeholt werden, indem beispielsweise bei der Botschaft ein Pass beantragt wird. Wenn ich die Mitwirkungspflicht, meine Identität nachzuweisen, dokumentiere, dann komme ich von der »Duldung light« zurück in die Duldung.

Bislang gibt es keine validen Daten dazu, wie viele Menschen ein Jahr nach Einführung diesen neuen prekären Status haben, denn das Ausländerzentralregister musste erst entsprechend angepasst werden. Von Beratungseinrichtungen und Rechtsanwält*innen ist zu hören, dass die Erteilung der »Duldung light« schon weit verbreitet ist. Insbesondere zur Hochphase der Ausbreitung des Corona-

¹ <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung>, abgerufen am 14.03.2021.

² <https://www.bmi-anwendungshinweise-zu-60-b-aufenthg>, abgerufen am 14.03.2021.

Virus und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in Deutschland war dies ein Unding, da viele der Handlungen, die im Rahmen der »besonderen Passbeschaffungspflicht« verlangt werden, zu dem Zeitpunkt gar nicht vorgenommen werden konnten – z. B. weil Botschaften geschlossen hatten.²

Das Bundesinnenministerium hat im April 2020 seine Anwendungshinweise zur »Duldung light« an die Bundesländer verschickt. In der Regel folgen die Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern den Anwendungshinweisen des Seehofer-Ministeriums. Besonders problematisch: Das Bundesinnenministerium vertritt die Ansicht, dass die »Duldung light« auch dann erteilt werden kann, wenn eine aus Behörden­sicht mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung gar nicht die Ursache dafür ist, dass nicht abgeschoben werden kann, sondern andere Gründe eine Abschiebung unmöglich machen.

Das heißt, jemand, der zum Beispiel wegen einer Erkrankung sowieso nicht abgeschoben werden kann, wird mit dem Argument, dass er*sie sich nicht ausreichend um seine*ihre Papiere kümmert, mit der »Duldung light« bestraft. Bei Arbeitsverboten für geduldete Menschen, denen eine ähnliche Formulierung zu Grunde liegt, sind die Gerichte jedoch überwiegend der Meinung, dass diese nur verhängt werden dürfen, wenn die Gründe für das Arbeitsverbot ausschließlich die Person selbst zu vertreten hat.

Dies muss auf jeden Fall auch für die »Duldung light« gelten – das Land Berlin hat dies zum Beispiel ausdrücklich so geregelt (siehe die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 442). Zu den BMI-Anwendungshinweisen sind die Erläuterungen für die Beratungspraxis des Paritätischen Gesamtverbandes zu empfehlen.

In der öffentlichen Debatte werden immer wieder falsche Informationen über die Duldung verbreitet. Oft wird fälschlicherweise behauptet, dass geduldete Menschen »ohne Grund« in Deutschland seien. Gleichmaßen wird häufig missverstanden, dass die Duldung eben keine Aufenthaltserlaubnis ist und damit nicht zwangsläufig vor einer Abschiebung schützt. 202.387 Menschen leben in Deutschland als »Geduldete« (Stichtag: 31.12.2019) –Tendenz steigend.

WER BEKOMMT EINE DULDUNG?

Eine geduldete Person ist nicht »illegal« in Deutschland.

Bei der Duldung handelt es sich um eine Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Eine Person mit Duldung ist demnach ausreisepflichtig, kann aber aktuell nicht abgeschoben werden – und dafür gibt es oftmals gute Gründe. Eine Duldung kann aus rechtlichen Gründen erteilt werden – beispielsweise, wenn durch eine Abschiebung eine Familie auf unververtretbare Art und Weise getrennt werden würde. Ein rechtlicher Grund liegt auch vor, wenn aufgrund der Sicherheitslage im Herkunftsland ein offizieller Abschiebestopp besteht. Dies ist – wenn auch mittlerweile in eingeschränkter Form – bei Irak der Fall. Nur straffällig gewordene Iraker können abgeschoben werden, alle anderen erhalten eine Duldung, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wurde und sie nicht aufgrund anderer Umstände eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. So kommt es auch, dass Irak mit 15.400 auf Platz 2 der Hauptherkunfts­länder geduldeter Personen liegt. Andere Gründe sind zum Beispiel, wenn die Person schwer krank und nicht reisefähig ist. Unmöglich kann eine Abschiebung auch sein, wenn es keine direkten Flugrouten gibt. Auch das Fehlen von Pass oder Reisedokumenten kann ein Duldungsgrund sein. Die Passbeschaffung klingt in der Theorie zwar einfach, kann sich aber in der Praxis als sehr kompliziert erweisen – und sich vor allem auch eine längere Zeit hinziehen. Dann ist die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht vollziehbar.

An dieser Stelle sei vermerkt, dass Passlosigkeit nicht zwangsläufig eine Abschiebung unmöglich macht. Beispielsweise durch bilaterale Abkommen mit Staaten wie Afghanistan können Personen generell auch ohne Pass abgeschoben werden.³

Eine Duldung kann jederzeit entzogen werden, auch vor dem Fristablauf, für den sie erteilt wurde. LB

Zum 31.12.2020 hielten sich laut Landesinnenministerium in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 4.553 ausreisepflichtige Personen auf, davon 4.054 mit einer Duldung. Hinter diesen Zahlen stehen mehr als 4.000 Schicksale. usk

³ <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung>, abgerufen am 14.03.2021.

FAIRE INTEGRATION – ARBEITSRECHTLICHE BERATUNG



Seit Januar 2018 berät das IQ-Teilprojekt Faire Integration beim Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern Geflüchtete und Drittstaatsangehörige zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen.

*Gewährt der Arbeitgeber keinen Urlaub?
Hat der Arbeitgeber zu Unrecht gekündigt?
Was bedeutet Zeitarbeit?*

Diese und viele weitere Fragen wurden in den vergangenen drei Jahren in den verschiedensten Beratungsgesprächen erfolgreich beantwortet und die von Arbeitsausbeutung betroffenen Ratsuchenden unterstützt.

Oftmals wird den Ratsuchenden von ihren Arbeitgebern gekündigt. Dabei stehen jedoch noch Lohnzahlungen aus, die an die Betroffenen geleistet werden müssen, von den Arbeitgebern jedoch verweigert werden. In anderen Fällen kam es während der Arbeitszeit zu einem Arbeitsunfall, der jedoch vom Arbeitgeber nicht an die zuständige Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft gemeldet wurde und der betroffenen Person somit die finanzielle und medizinische Unterstützung verwehrt blieb. Viele weibliche Ratsuchende haben Angst, dass sich eine Schwangerschaft negativ auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis

auswirken könnte und möchten sich über ihre besonderen Rechte informieren. Die Betroffenen suchen in dem Fall die Beratungsstelle Faire Integration auf und schildern ihre Situation dem Berater. Zusammen mit dem Ratsuchenden wird versucht, eine Lösung herbeizuführen, die im Sinne des Ratsuchenden ist. Die Beratungen von Faire Integration sind stets vertraulich und es werden lediglich die Schritte zur Lösung des Problems angegangen, die von der ratsuchenden Person gewünscht sind. Dazu ist es oftmals notwendig, dem Projekt wichtige Unterlagen wie Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben oder auch Arbeitszeitnachweise zur Verfügung zu stellen, um ein bestmögliches Bild von der aktuellen Situation der ratsuchenden Person zu erhalten. IQ Projekte zur Fairen Integration werden bundesweit angeboten, daher werden manche Problemstellungen auch mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern besprochen. Für besonders schwierige Sachlagen bestehen Verbindungen zu Fachanwälten für Arbeits- und Sozialrecht, die bei Bedarf kontaktiert werden können. Für den Fall, dass einer ratsuchenden Person nicht geholfen werden kann, wird von der Beratungsstelle der Gang zum Anwalt empfohlen. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Beantragung von Beratungskosten- und Prozesskostenhilfe sowie die Aufklärung zum Ablauf eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Bis zum Beginn der Covid-19-Pandemie fanden die Beratung überwiegend persönlich in der Beratungsstelle oder bei Bedarf in einer Migrationsberatungsstelle im Land statt. Seit März 2020 wurde verstärkt auf telefonische und schriftliche Beratung via E-Mail umgestiegen. Für persönliche Beratungen in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates stehen seit Sommer 2020 Desinfektionsmittel und Plexiglaswände zur Verfügung, um für alle Beteiligten eine sichere Beratungsatmosphäre zu schaffen.

Die Beratungen von Faire Integration sind vertraulich und kostenlos. Ferner besteht die Möglichkeit die Beratungen auf Deutsch, Englisch und Arabisch sowie bei vorheriger Anmeldungen auch in anderen Sprachen durchzuführen.

¹ Name redaktionell geändert.

EIN BEISPIEL AUS DER PRAXIS:

Die Beratungsstelle Faire Integration erhielt eine englischsprachige Anfrage per E-Mail mit der Bitte um rechtliche Beratung. Die betroffene Person Jane¹ arbeitete in einem Reinigungsunternehmen und war dort für die Reinigung von Hotelzimmern verantwortlich. Jane wurde fristgemäß entlassen, wobei ihr jedoch der Arbeitgeber Lohn vorenthielt. Das hat der Arbeitgeber damit begründet, dass Jane keine gute Arbeit geleistet und die Zimmer nur sehr mangelhaft gereinigt habe. Jane stellte dem Berater ihre Unterlagen zur Verfügung, die aus einem Arbeitsvertrag, Arbeitszeitznachweisen, der Kündigung sowie einem Chatverlauf bestanden. Anhand dieser Unterlagen wurde ersichtlich, dass einige von Janes Arbeitsstunden nicht korrekt vergütet und auch Sonntagszuschläge nicht gewährt wurden. Es summierte sich ein Betrag von etwa 220€, was in Anbetracht von Janes Situation viel Geld ist. Nachdem Jane mehrfach selbstständig versuchte, das ihr zustehende Gehalt vom ehemaligen Arbeitgeber zu erhalten, schaltete sich die Beratungsstelle mit einer Vollmacht Janes ein und verfasste eine Geltendmachung. In dieser Geltendmachung wurde mit mehreren arbeitsgerichtlichen Urteilen argumentiert, dass eine Minderleistung seitens der Arbeitnehmerin, sofern diese überhaupt von der Arbeit gebenden Partei zu beweisen ist, den Anspruch auf die vollständige Vergütung nicht ausschließt. Mit Erlaubnis Janes wurde dieses Schreiben an den Arbeitgeber geschickt. Dieser kontaktierte die Beratungsstelle und es wurde sich auf die Zahlung der ausstehenden 220€ an Jane geeinigt, die sie kurze Zeit später erhielt. Die Situation wurde somit erfolgreich und außergerichtlich gelöst.

EIN ZWEITES BEISPIEL AUS DER PRAXIS:

Faire Integration berät nicht nur bei Arbeitsverhältnissen, sondern unterstützt auch in ausbildungsrechtlichen Angelegenheiten. So machte John² eine schulische Berufsausbildung im sozialen Bereich. Er sprach Deutsch auf einem B1-Niveau, bezogen auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). In den praktischen Bereichen zeigte John gute Leistungen. Aufgrund seines Sprachniveaus konnte er jedoch im schulischen Bereich nicht mit den Anforderungen der Berufsschule mithalten. Daraufhin wurde das Ausbildungsverhältnis nach mehreren nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen seitens der Berufsschule beendet. Eine Migrationsberatungsstelle vermittelte John an Faire Integration. Zunächst wollte John sich vergewissern, dass die Beendigung der schulischen Berufsausbildung rechtmäßig ist. Aufgrund der landesweit geltenden Prüfungsordnung musste John die Ausbildung nach mehreren nichterbrachten Prüfungsleistungen beenden. Somit hatte die Berufsschule richtig gehandelt. Die Beratungsstelle Faire Integration empfahl John, sich im nächsten Ausbildungsjahr erneut zu bewerben. Die Zeit bis dahin konnte John nutzen, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Bei der Vermittlung des richtigen Kurses wurde er von der Beratungsstelle unterstützt.

Neben den Beratungen leistet Faire Integration auch präventive Arbeit und gibt Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, sich über arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche in Schulungsveranstaltungen zu informieren. Diese Schulungsangebote finden zumeist in Kooperation mit einem lokalen Netzwerkpartner statt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Angebot digital in Form einer Onlineveranstaltung durchzuführen. Die Themen erstrecken sich von grundlegenden Fragen, wie ein Arbeitsvertrag aussieht und welche Bestandteile in einem Arbeitsvertrag wichtig sind, über sozialrechtliche Fragen, wie ein Arbeitsverhältnis mit den Sozialversicherungen zusammenhängt, bis hin zu spezifischen Problemstellungen um Steuerklassen und Nebenverdienste bei gleichzeitigem Leistungsbezug vom Jobcenter. Weiterhin können Themen Bestandteil der Schulung sein, die auf den ersten Blick gar nichts mit Arbeitsrecht zu tun haben, so zum Beispiel Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld.

Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin!

JB

² Name redaktionell geändert.

EIN JAHR FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ

Ein Artikel über Fachkräfte, die kommen wollen und Unternehmen, die sie nicht finden.

Das „Regionale Fachkräftenetzwerk/ Arbeitgeber-Hotline“ ist ein Teilprojekt des IQ Netzwerks MV (Integration durch Qualifizierung). Eine Aufgabe des Projekts besteht darin, die Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu begleiten. In diesem Artikel sind Fragen aus dem Arbeitsalltag sowie die Hintergründe des neuen Gesetzes¹ zu finden, das seit März 2020 in Kraft ist. Mit dem Gesetz soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten nach Deutschland erleichtert werden.

Im Folgenden einige Fälle aus der Beratungspraxis:

Es ist Donnerstagnachmittag und das Telefon der Arbeitgeber-Hotline des Flüchtlingsrates klingelt. Ein Unternehmer kennt durch eine Bekannte eine junge Ukrainerin, die zwar Germanistin ist, aber wegen der besseren Bezahlung eine Stelle als Hilfskraft in der Gastronomie in Deutschland sucht. Die Frage ist also: Kann er sie als Saisonkraft von April bis Oktober beschäftigen? Kann das Fachkräfteeinwanderungsgesetz da helfen?

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde eingeführt, damit Fachkräfte mit akademischen Abschlüssen und Berufsausbildungen im deutschen Arbeitsmarkt tätig sein können. Eine wichtige Neuerung dabei ist, dass, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ein Aufenthalt zur Arbeitssuche, zur Durchführung einer Ausbildung oder für Qualifizierungsmaßnahmen möglich ist. Theoretisch besteht daher die Möglichkeit, für eine Person aus der Ukraine als Fachkraft in Deutschland berufstätig zu sein. Das Unternehmen sucht jedoch eine Saisonkraft für ihre Gastronomie. Solche Tätigkeiten sind nur auf Grundlage einer bilateralen Vermittlungsabsprache zwischen der jeweiligen ausländischen Arbeitsverwaltung und der Agentur für Arbeit möglich. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in §§ 15a – 15c der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Solch ein Abkommen für Saisonkräfte existiert bisher für den Bereich Landwirtschaft nur mit Georgien. Weitere Vermittlungsabsprachen für Beschäftigungen mit Ländern, die außerhalb der EU liegen, des EWR und der Schweiz, bestehen zurzeit nicht. Daher ist für das Un-

ternehmen eine Beschäftigung der jungen Germanistin aus der Ukraine als Saisonkraft leider nicht möglich.

Ein weiterer Fall führte das Projekt in ein kleines Dorf in der Nähe von Schwerin. Hier bat ein Unternehmen um Unterstützung, um eine Person aus der Türkei als Fachkraft einzustellen. Diese ist als Flüchtling nach Deutschland gekommen und befand sich zum damaligen Zeitpunkt noch in der Aufenthaltsgestattung. Eine Arbeitserlaubnis wurde für ein anderes Unternehmen erteilt. Können wir die Firma unterstützen, eine Arbeitserlaubnis für den neuen Mitarbeiter zu erhalten? Derzeit befindet sich die Person am Ende eines Praktikums.

Nach einem langen Gespräch stellte sich für uns eine Odyssee an Verwaltungsvorgängen dar. Die zuständige Ausländerbehörde ist fast nie erreichbar - weder für uns, noch für den Betrieb. Grundsätzlich hat die Ausländerbehörde in diesem Fall einen Ermessensspielraum, die Person einer Tätigkeit nachgehen zu lassen. Nach Ablauf des Praktikums sah der Betrieb leider keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung.

Eines Tages erreichte das Projekt eine Anfrage einer Unternehmerin, die gerne ihren Cousin aus dem Jemen beschäftigen möchte. Sie fragt nach den Voraussetzungen zur Einreise im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde auch die Möglichkeit zum Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche geschaffen. Jede Fachkraft mit Berufsausbildung darf zur Arbeitsplatzsuche für sechs Monate nach Deutschland kommen. In dieser Zeit ist ein Probearbeiten mit bis zu 10 h pro Woche möglich, eine Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts ist jedoch nicht gestattet. Der Lebensunterhalt muss für diese Zeit gesichert sein. Zudem besteht kein Anrecht auf Sozialleistungen und deutsche Sprachkenntnisse mit dem Niveau A2 müssen mindestens vorliegen. Ausnahmen gibt es für IT-Fachkräfte, die unabhängig von ihrer Qualifikation einreisen können, sofern sie innerhalb der letzten sieben Jahre auf eine fünfjähri-

¹ Namen von Personen sind frei erfunden, die Beratungsfragen jedoch an die Praxis angelehnt.



Foto: Lewis Tse Pui Lung

ge Berufserfahrung verweisen können. Zudem muss hier die BA zustimmen und auch sie müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Sofern die Person noch Qualifizierungsbedarf hat, ist ein Aufenthalt nach § 16d AufenthG für Qualifizierungsmaßnahmen möglich. Zielgruppe sind hier Fachkräfte, die für die Anerkennung ihres Abschlusses noch weitere Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen benötigen. Sofern ein ausländischer Berufsabschluss und ein schriftlicher Anerkennungsbescheid mit genauem Qualifizierungsbedarf vorliegen, ist ein Aufenthalt bis zu 18 Monaten möglich. Mit dem Abschluss der Maßnahme kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Arbeitsplatzes bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Rahmen von Vermittlungsabsprachen kann das Anerkennungsverfahren vollständig im Inland durchgeführt werden.

Ein US-Bürger ist Tourist auf einer Europareise und ihm gefällt Schwerin richtig gut. Er bekommt einen Job bei einer Sprachschule. Eine Kollegin aus Russland sagt ihm, er muss bei der deutschen Botschaft einen Antrag auf ein Beschäftigungsvertrag stellen. Stimmt das?

Nein, in dem Fall stimmt das nicht. Hier greift nicht das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, sondern seit vielen Jahren der § 41 der AufenthV, der besagt, dass es sogenannte privilegierte Länder gibt: Menschen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA können visumsfrei

in Deutschland einreisen, sich aufhalten und einer Beschäftigung nachgehen. Wichtig ist dabei, dass sie innerhalb von 90 Tagen einen Aufenthaltstitel beantragen. Grundsätzlich ist der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis möglich, wenn die Stelle der Qualifikation entspricht oder man zu der Tätigkeit befähigt ist.

In der Theorie zeigt sich, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz grundsätzlich gut gedacht ist, um die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. aus Drittstaaten zu erleichtern. In der Praxis gibt es jedoch viele Hürden für Arbeitsmarktakteure zu überwinden. Viele Fachkräfte können die hohen Anforderungen nicht erfüllen, besitzen nicht das erforderliche Sprachniveau oder können die finanziellen Ressourcen nicht aufbringen. Ein Spurwechsel vom Asylverfahren in den legalen Aufenthalt für gut integrierte Fachkräfte ist vom Gesetzgeber nicht gedacht und in der Praxis mit großen Hürden verbunden. Daher bleibt dann für manche ausgebildete Arbeitskraft nur der Weg auszureisen, um dann als Fachkraft wieder einzureisen, wenn alles klappt. Wir hoffen sehr, dass sich die Verfahren in der nächsten Zeit noch vereinfachen. CT

Wenn Sie Fragen zum IQ Projekt Regionales Fachkräftenetzwerk/ Arbeitgeber-Hotline haben, melden Sie sich gerne bei:
Carmen Tarrach & Ute Neumann
Tel. 0385 – 555 75 140
E-Mail: iq@fluechtlingsrat-mv.de

LITERATURTIPPS



Asylmagazin – Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin bringt in konzentrierter Form die wesentlichen Informationen zum Flüchtlings- und Migrationsrecht.

Dazugehören:

- Beiträge über rechtliche Grundlagen und Probleme der Flüchtlings- und Migrationsberatung
- Nachrichten mit den neuesten flüchtlings- und migrationspolitischen Entwicklungen im In- und Ausland
- Ländermaterialien über die asyl- und migrationspolitische Situation in verschiedenen Staaten
- aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Aufenthalts-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Sozialrecht
- zahlreiche Hinweise zu neuen Arbeitshilfen, Broschüren, Stellungnahmen und Statistiken

Abonnement Asylmagazin:

Bestell-Nr.: AS-Abo.01-02;

65,00 € für 9 Ausgaben pro Jahr (bei Versand in Deutschland inkl. Umsatzsteuer und Versandkosten; bei Versand ins Ausland zzgl. Versandkosten)



Noël Martin: Nenn es: mein Leben

Die hier vorliegende Autobiografie ist das außergewöhnliche Dokument eines außergewöhnlichen Lebens. Eindringlich und schonungslos schildert Noël Martin seine von Armut geprägte, aber glückliche Kindheit in Jamaika, das monotone Leben als Migrant in England und den Rassismus, den er bereits hier als Konstante seines Lebens erfahren muss.

Als Leiter eines florierenden Handwerksbetriebs kommt er nach Deutschland, wo sein Leben eine dramatische Wende erfährt. Am 16. Juni 1996 greifen Neonazis ihn und seine Freunde im brandenburgischen Mahlow an. Seit diesem Tag ist Noël Martin vom Hals an querschnittsgelähmt, sein Leben wird zum Alptraum. Dennoch gibt er nicht auf. Um aktiv etwas gegen den Rassismus zu tun, initiiert er den Noël-und-Jacqueline-Martin-Fonds, der die Begegnung und den Austausch zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Nationen unterstützt.

Am 14. Juli 2020 ist Noël Martin im Alter von 60 Jahren in seiner britischen Heimatstadt Birmingham in einem Krankenhaus gestorben.

Bestell-Nr.: 000-332; 250 Seiten, kartoniert; 19,90 €

LITERATURTIPPS



Alvaro Solar GRENZENLOSE HOFFNUNG

Erinnerungen in Zeiten der Flucht hält die häufig durcheinandergewirbelten und widrigen Lebensgeschichten von Geflüchteten fest; persönliche Geschichten aus ihren Ursprungsländern, über Krankheit und Familie, Arbeit und Leben, ihre Fluchternisse und über all die Schwierigkeiten, hierzulande Fuß zu fassen, sich einzubringen und anerkannt zu werden. Aber eben auch Erzählungen über Sehnsüchte, Wünsche und Lebensziele – mit all ihren Widersprüchen und Zweifeln. Von dem chilenisch-deutschen Theaterregisseur und Schauspieler Alvaro Solar liebe-, respekt- und auch humorvoll erzählt und von der chilenischen Künstlerin Cristina Collao mit fantasievollen Illustrationen ergänzt."

"Es wird viel und häufig und sehr kontrovers über Migranten und Geflüchtete geredet – aber viel zu wenig reden wir mit ihnen. Viel zu selten lesen wir Authentisches über ihre Schicksale in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht, über ihre Situation und Nöte hierzulande, über ihre Hoffnungen und Lebensziele. In dem soziokulturellen Projekt „Bremer Kultur ohne Grenzen“, auf das sich das vorliegende Buch stützt, wird mit den Mitteln des biografischen Theaters diesem Manko entgegen gewirkt: Hier können sich die Teilnehmenden ein wenig öffnen, hier kommt Verdrängtes zaghaft ans Licht, hier kommen die Betroffenen aus unterschiedlichen Ländern - Afrika, Albanien, Afghanistan, Irak, Iran, Syrien, Serbien, Türkei etc. - endlich selbst zu Wort. Ein mitunter recht schwieriger Prozess, in dem manche sich verlieren und wiederfinden, in dem andere sich von Ängsten befreien, stärken und emanzipieren und ihren ehemals unterdrückten Phantasien freien Lauf lassen." (...) Aus dem Prolog von Rolf Gössner (Internationale Liga für Menschenrechte)

ISBN 978-3-948675-09-7

Verlag Hirnkost KG, Berlin 2020, 204 Seiten, 25 Euro

FAQ CORONA



Grafik: Flüchtlingsrat | Auf der Webseite in der Randleiste bitte anklicken

المنزلي المكتب في نحن | We are in the home office.
 | Мы в домашнем офисе. | Em li nivîsgeha
 malê ne. | Waxaan ku jirnaa xafiiska guriga. |
 Nous sommes au bureau à domicile. | Estamos
 en la oficina en casa. | ገዥ ቤት ቢሮ ውስጥ ነን ።
 | هستيم خانه دفتر در ما . | Jemi nê zyrên e shtëpisë
 | يو كې دفتر په كور د مور

Auf unserer Webseite bieten wir eine Sammlung aktueller Informationen und verweisen jeweils auf externe Links oder auf unsere Artikel. Gerne beantworten wir am Telefon (0385-581 57 90) oder per Email (kontakt@fluechtlingsrat-mv.de) weitere Fragen und stellen die Antworten auf der Seite ein.

Wir informieren auf der Seite

- mehrsprachig zum Virus, zu Verordnungen, Schutzmöglichkeiten, zur Impfung u.v.a.m.
- über Behördenhandeln, Öffnungszeiten, kommunale Besonderheiten
- zu Visa, Grenzsituationen
- zu Asylverfahren und Corona
- über arbeitsrechtliche Fragen, auch mehrsprachig
- über interkulturelle Probleme

Wir verlinken mit den Informationsseiten von

- BAMF
- PRO ASYL
- Botschaften

Für die Suche kann man sich in Stichworten am Alphabet orientieren oder im Browser unter „Bearbeiten/Seite durchsuchen“ ein Stichwort eingeben und durchklicken.

Wir bemühen uns, diese Seite stetig zu aktualisieren.

USK



Flüchtlingsarbeit ist nicht umsonst! Wir bitten um Spenden für unsere Arbeit an:

Flüchtlingsrat M-V e.V.

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE12 1002 0500 0001 1943 02

BIC: BFSWDE33BER

Wir verwenden die Spenden landesweit für

Verfahrenskosten. Viele Geflüchtete können sich anwaltliche Vertretung und Gerichtskosten gar nicht oder nur teilweise leisten. Oft gibt es aber nur die Möglichkeit, über einen Anwalt das Asylverfahren positiv zu Ende bringen zu können oder zustehende Leistungen zu erhalten.

Übersetzungskosten. Sowohl für die Übersetzung von Dokumenten (Urkunden, Zeugnisse, verfahrensrelevante Beweise der Verfolgung) als auch für den Einsatz von Sprachmittler*innen bedarf es immer wieder Geld. Nicht in allen Fällen stellen die Behörden Dolmetscher*innen oder gibt es einen Anspruch auf Übersetzungsleistung.

Willkommen!-Fonds. Auch für vieles andere bedarf es Geld: Veranstaltungen, Unterstützung solidarischer Initiativen, einen Ausflug in den Tierpark mit den Bewohner*innen einer Unterkunft, einen DNA-Test für die Familienzusammenführung, Bücher für den Sprachunterricht, ... und vieles andere mehr.

Bitte geben Sie im Betreff Ihrer Spende an, wie das Geld später genutzt werden soll. Wenn Sie nichts angeben, verwenden wir es für das, was gerade am meisten benötigt wird. Spenden sind steuerlich absetzbar. Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.